

Die Rolle des Walliser Bistums im karolingischen Reich

Eine Erfindung der Historiographie?

Elsanne GILOMEN-SCHENKEL

Zur Frage nach dem Walliser Bistum in der Karolingerzeit soll im folgenden kurz die Historiographie skizziert werden¹. Dann wird hauptsächlich am Beispiel Abtbischof Wilchars aufgezeigt, wie aus verschiedenen Quellen durch gelehrte Konjekturen die Biographie eines karolingischen Prälaten konstruiert worden ist, die noch heute historische Gültigkeit beansprucht. Zum Schluss werde ich den Versuch einer Neuinterpretation vorlegen.

In den neueren schweizergeschichtlichen Handbüchern wird die Stellung unseres Gebietes innerhalb des frühen Karolingerreiches als «Königsferne», ja als «geopolitische Belanglosigkeit» umschrieben, denn von der karolingischen Reichsbildung her betrachtet trat es politisch-militärisch kaum in Erscheinung². Gleichsam um diesen als Mangel empfundenen Tatbestand zu relativieren, wird jedoch in Zusammenhang mit der Italienpolitik der Frankenherrscher nachdrücklich auf die grosse strategische Bedeutung der Bündner und Walliser Alpenübergänge hingewiesen. Gleichzeitig muss man aber feststellen, dass unter Pipin keiner dieser Pässe, unter Karl dem Grossen einmal der Grosse St. Bernhard von einer fränkischen Heeresabteilung überschritten worden ist.

¹ Die folgenden Ausführungen wurden am 20. 2. 1984 als Vortrag vor der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel gehalten. Anstoss zu diesen Forschungen war die Arbeit am Artikel über die Frühzeit des Klosters Saint-Maurice für die *Helvetia Sacra*, der demnächst in deren Band III/1: *Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz*, erscheinen wird.

² Hans Conrad PEYER, *Frühes und hohes Mittelalter*, in *Handbuch der Schweizer Geschichte* 1, Zürich 1972, 93—160, hier 123f.; Guy P. MARCHAL, *Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401—1394)*, in *Geschichte der Schweiz und der Schweizer* 1, Basel-Frankfurt am Main 1982, 105—210, hier 125—129.

Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Verbindungswege beschränkte sich demnach auf ein Minimum oder fehlte sogar überhaupt.

Die so enttäuschende «Königsferne» ist augenfällig, betrachtet man die Karte des Itinerars Karls des Grossen oder diejenige über seine Urkunden für Kirchen und Klöster³. Im Itinerar erscheint im Gebiet der Schweiz nur Genf, wo Karl 773 vor seinem ersten Italienzug eine Reichsversammlung abhielt. Anschliessend zog er mit einem Teil des Heeres über den Mont Cenis, während sein Onkel Bernhard mit dem anderen Teil den Grossen St. Bernhard überschritt. Es ist möglich, aber nicht zu belegen, dass Karl bei einem seiner späteren Italienzüge selbst diesen Pass benützte. Früher behauptete Aufenthalte in Saint-Maurice anlässlich seines zweiten und in Konstanz und Disentis auf seinem dritten Italienzug werden heute allgemein bestritten.

Auch die Karte von Karls Schenkungen und Privilegien weist für die Schweizer Kirchen und Klöster ein ähnliches Bild auf: die einzige echte Bestätigungs- und Schutzurkunde wurde für den Churer Bischof, wahrscheinlich anlässlich des ersten Italienzugs, ausgestellt. Die Urkunde wird aufgrund von Karls Titel in die Jahre 772-774 datiert⁴. Die Nennung Zürichs auf der Karte ist irreführend, da die auf 810/820 (?) datierte und auf einen Befehl Karls des Grossen erfolgte Besitzbestätigung für das Grossmünster nachgewiesenermassen ohne jegliche karolingische Vorlage gefälscht ist⁵. Hingegen fehlt zu Unrecht St. Gallen, denn die Bestätigungsurkunde Karls über den Vertrag zwischen dem Bistum Konstanz und der Abtei St. Gallen wurde auf der Karte einseitig unter Konstanz verzeichnet, obwohl sich das St. Galler Original bis heute im dortigen Stiftsarchiv erhalten hat⁶. Andererseits ist die Verzeichnung der rhätischen Abteien Pfäfers, Disentis, Müstair als Klosterübertragungen an Karl ungenau, wenn nicht gar irreführend, denn eine Übertragung im eigentlichen Sinne an den Herrscher fand bei allen drei Klöstern nicht statt. Sie erscheinen als Reichsklöster erst im sogenannten Reichsgutsurbar, also nach der 806 erfolgten Ausscheidung von Reichs- und Bischofsgut in Rätien⁷. Als Empfänger echter Herrscherurkunden Karls im Gebiete der Schweiz bleiben somit nur Chur und St. Gallen übrig. Beide Karten bestätigen für die Schweiz übereinstimmend die erwähnte «Königsferne», vor allem auch im Vergleich mit anderen Gebieten des Reichs.

³ S. die Karten in *Karl der Grosse, Lebenswerk und Nachleben* Bd. 1: *Persönlichkeit und Geschichte*, hrg. von Helmut BEUMANN, Düsseldorf 1965, nach Seite 312 Karte «Das Itinerar Karls des Grossen» zum Artikel von Adolf GAUERT, *Zum Itinerar Karls des Grossen*, ib. Seite 307—321; Friedrich PRINZ, *Schenkungen und Privilegien Karls des Grossen*, 488 mit Karte.

⁴ *Bündner Urkundenbuch* 1, Chur 1955, 23—25 Nr. 19; *Monumenta Germaniae historica* (im folgenden zit. *MGH*) *Diplomata Karolinorum* 1, Hannoverae 1906, 111f. Nr. 78.

⁵ *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich* 1, Zürich 1888, 8—12 Nr. 37; *MGH Diplomata Karolinorum* 1 (wie Anm. 4), 416—418 Nr. 280.

⁶ *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* 1, Zürich 1863, 87f. Nr. 92; *MGH Diplomata Karolinorum* 1 (wie Anm. 4), 180f. Nr. 130.

⁷ *Bündner Urkundenbuch* 1 (wie Anm. 4), 38—42 Nr. 45—47 und 49; s. dazu Otto P. CLAVADTSCHER, *Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klagschriften Bischof Viktors III. von Chur*, in *Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte* 70, Kan. Abt. 39, 1953, 46—111, und derselbe, *Zum churrätischen Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun*, ib. Germ. Abt. 50, 1953, 1—63.

Diese Sicht der übergeordneten Literatur steht im merkwürdigen Gegensatz zur regionalen historiographischen Tradition und insbesondere zum monographischen Schrifttum über einzelne kirchliche Institutionen. Disentis, Müstair, Pfäfers, Chur, St. Gallen, Reichenau, das Grossmünster in Zürich, Moutier-Grandval, Saint-Maurice und das Bistum Sitten rühmen sich, teils unter Berufung auf bereits im Mittelalter einsetzende historiographische Traditionen, Empfänger karolingischer Gunsterweise gewesen zu sein. Besonders kompliziert erweisen sich hierin etwa die Klostertraditionen von Reichenau und St. Gallen. Neuere Forschungen haben aufgezeigt, dass in der jeweiligen hochmittelalterlichen Klosterhistoriographie die Darstellung der eigenen Gründungs- und Frühgeschichte, besonders was die Ereignisse der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts betrifft, eine Uminterpretation in karolingischem Sinn erfahren hat⁸. Aus dieser Feststellung folgt, dass die Angaben etwa Hermanns des Lahmen oder der Casus sancti Galli nicht mehr ungeprüft als faktisch richtig betrachtet werden dürfen, wie dies meist noch geschieht. Die Konsequenzen dieser neueren Deutungsversuche, sowohl für die hauptsächlich betroffenen Klostergeschichten der Reichenau und St. Gallens, wie auch ganz allgemein für die Geschichte des südalemannischen Gebiets, die ja ganz wesentlich durch diese Traditionen bestimmt ist, sind noch nicht abzusehen. Überfällig ist etwa eine Revision der Vorstellung von Pirmin als Vorkämpfer des Frankentums und Missionar der Alemannen.

Gegenüber den komplexen Problemen, die sich bei der Interpretation der reichen historiographischen Literatur aus den Bodenseeklöstern stellen, präsentiert sich die Lage im Wallis wesentlich einfacher. Aus Saint-Maurice hat sich keine irgendwie vergleichbare mittelalterliche Geschichtsschreibung erhalten. Über die Abtei im Frühmittelalter berichtet einzig eine Klosterchronik aus dem neunten Jahrhundert, die ausser einem Gründungsbericht nur einen dürren Äbtekatalog überliefert. Eine Fassung ihres Textes findet sich im zweiten und gleichzeitig auch schon letzten mittelalterlichen historiographischen Zeugnis des Klosters, nämlich in einem an der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert aufgezeichneten Kartular, das seinerseits nur in einer Abschrift aus dem 14. Jahrhundert erhalten ist⁹.

Eine mittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung aus Sitten fehlt überhaupt, doch sind Elemente einer historiographischen Tradition verschiedentlich in liturgischen und hagiographischen Texten fassbar¹⁰. Ein erstes in unserem Zusammenhang wichtiges Zeugnis dafür ist die im 11./12. Jahrhundert

⁸ Friedrich PRINZ, *Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau*, in *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Zeit der Gründung des Klosters Reichenau*, Sigmaringen 1974 (*Vorträge und Forschungen* 20), 37—76. Rolf SPANDEL, *Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches*, Freiburg i. Br. 1958 (*Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte* 7), 9—27.

⁹ Jean-Marie THEURILLAT, *L'abbaye de Saint-Maurice d'Againe des origines à la réforme canoniale, 515—830 environ*, in *Vallesia* 9, 1954, 1—128, hier 112—121.

¹⁰ Hierzu s. die grundlegenden Arbeiten und Editionen von Catherine SANTSCHI, *Le catalogue des évêques de Sion de Pierre Branschen (1576). Edition critique*, in *Vallesia* 22, 1967, 87—134; Catherine SANTSCHI, *Les «Annales de Brigue»* in *Vallesia* 21, 1966, 81—129; *Johannes Stumpf et l'historiographie valaisanne. Quelques documents*, in *Vallesia* 24, 1969, 153—210; Catherine SANTSCHI, *Les premiers évêques du Valais et leur siège épiscopal*, in *Vallesia* 36, 1981, 1—26.

entstandene Theodulslegende¹¹. In grosszügiger Zeitraffung wird hier die im 10. Jahrhundert erfolgte, politisch sehr wichtige Übertragung der Grafschaftsrechte im Wallis ans Bistum mit dem heiligen Bischof Theodul oder Theodor, der im 4. Jahrhundert gelebt hat, verbunden, und in karolingische Zeit versetzt. Nach dem Bericht der Legende soll nämlich Karl der Grosse selbst diese Rechte dem hl. Theodul geschenkt haben. Bis ins 16. Jahrhundert blieben für die Walliser Historiographie Karl der Grosse und Bischof Theodor Zeitgenossen. Erst die gelehrten Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts haben die Walliser Bischöfe der Karolingerzeit im Äbtekatalog von Saint-Maurice entdeckt, wie sie auch den ersten Publikationen fränkischer Konzilsakten die Bischofsnamen der Merowingerzeit entnommen haben. In der *Descriptio Vallisiae* des Josias Simler von 1574 erfolgte die chronologische Fixierung des hl. Theodor ins 4. Jahrhundert; Simler war es nämlich, der in einer 1567 erschienenen Ausgabe von Konzilsakten Theodors Unterschrift unter den Teilnehmern der Konzilien von Aquileia von 381 und von Mailand vom Jahr 390 entdeckte.

Die gelehrte Historiographie der folgenden Zeit hat dann wieder eine ganze Fülle besonderer Beziehungen Karls des Grossen zu den Walliser Bischöfen bzw. zu den Äbten von Saint-Maurice zu entdecken geglaubt. Mit Akribie wurden immer mehr passend scheinende Einzelbelege aus verschiedensten Quellen zusammengetragen. Schliesslich ergaben vier Jahrhunderte gelehrten Forschens, dass das Sittener Bistum zur Zeit Karls des Grossen von zwei bedeutenden Persönlichkeiten seines engsten Umkreises geleitet worden sei, nämlich von Wilchar, dem *Archiepiscopus provinciae Galliarum*, und von Altheus, einem Verwandten des Karolingers. Dieses Ergebnis beruht auf der Verbindung einer Reihe von Quellen, deren Tragfähigkeit im folgenden geprüft werden soll.

In seiner Chronik erzählt Erzbischof Ado von Vienne, dass sein Vorgänger Wilchar zur Zeit Karl Martells die durch die Franken im Zusammenhang mit den Kriegszügen gegen die Araber völlig verwüstete Diözese Vienne verlassen und sich in die Abtei Saint-Maurice zurückgezogen habe, deren Leitung ihm anlässlich einer Romreise von Papst Stephan II. übertragen worden sei¹².

Im *Liber pontificalis* und in der Korrespondenz der Päpste mit den fränkischen Herrschern unter Papst Stephan II. und seinem Nachfolger Papst Paul I. ist ein Kuriensbischof Wilchar von Nomentum bezeugt¹³. Er begleitete 753 Stephan II. auf dessen Reise ins Frankenreich zu Pipin und erscheint danach mehrmals als päpstlicher Gesandter am fränkischen Hof. Nach übereinstimmender Meinung der Forschung soll es derselbe Wilchar gewesen sein, der in den späten 760er Jahren von Pipin das Bistum Sens erhalten hat. Am Laterankonzil

¹¹ Margrit WERDER, *Das Nachleben Karls des Grossen im Wallis*, in *Blätter aus der Walliser Geschichte* 16, 3./4. Jg. 1976/77, 309—328, 361—373, 396—407.

¹² Diese Stellen aus Ados Chronik sind ediert in *MGH Scriptores* 2, Hannoverae 1829, 319, und in MIGNE, *Patrologia Latina* 123, Paris 1879, col. 122f. Zu Ado von Vienne s. *Helvetia Sacra* 1/3, 351, und Wilhelm KREMERS, *Ado von Vienne. Sein Leben und seine Schriften*, Diss. Bonn 1911.

¹³ Louis DUCHESNE (Hg.), *Le Liber pontificalis* 1, Paris² 1955, 421, 446, 457 Anm. 25. *MGH Epistolae Merovingici e Karolini aevi* 1, Berolini 1892, 400—494 Nr. 7, 504—507 Nr. 11, 525f. Nr. 25, 529f. Nr. 22, 536 Nr. 30.

von 769 nahm er an der Spitze der fränkischen Delegation teil. Diese beiden bisher angeführten Quellenstränge werden verbunden durch eine als zentral gewertete Nachricht fränkischer Annalenwerke zum Jahr 771, wonach die Grossen aus Karlmanns Reich nach dessen Tod Karl dem Grossen in Corbény gehuldigt hätten. Unter den geistlichen Würdenträgern wird, neben Abt Fulrad von Saint-Denis, «Wilcharius archiepiscopus» bzw. in den sogenannten Einhardsannalen «Wilcharius episcopus Sedunensis», also Bischof von Sitten, namentlich genannt¹⁴. Aus den beiden verwendeten Titeln, die ja beide auf die gleiche Person bezogen sind, wurde ohne weiteres geschlossen, dass Wilchar eben mehrere Würden zugleich getragen habe, wie das damals durchaus möglich war. Als Archiepiscopus vermittelte er dann 777 in der Auseinandersetzung zwischen Fulrad von Saint-Denis und Bischof Angilram von Metz¹⁵. Unter dem gleichen Titel erscheint er des weitern in den Briefen Papst Hadrians an Karl den Grossen bis in die 780er Jahre¹⁶. Eine letzte Nachricht zu Wilchars Biographie vermeinte man in einem Ende des 19. Jahrhunderts in Saint-Maurice entdeckten Grabstein gefunden zu haben¹⁷. Seine Inschrift, die in wörtlicher Übersetzung lautet: «Herr erbarme Dich der Seele Deines Dieners Vultcherius, des Bischofs von Sitten», schien passend den erwähnten, von Ado von Vienne überlieferten Rückzug Wilchars nach Saint-Maurice zu ergänzen und als letzte Station seines Lebens seine Begräbnisstätte zu belegen.

Wilchars Nachfolger als Abt von Saint-Maurice und Bischof von Sitten wurde Altheus. Die Angaben zu seiner Person werden ausschliesslich aus Saint-Mauricer Quellen geschöpft, und zwar aus der erwähnten hochmittelalterlichen Fassung der Klosterchronik im Kartular der Abtei und aus einem aus dem 12. Jahrhundert überlieferten, gefälschten Privileg Papst Hadrians I. Ihnen entnimmt man einen 14tägigen Besuch Karls des Grossen in Saint-Maurice, in dessen Anschluss Altheus den Frankenherrscher nach Rom begleitet habe. Dort habe er durch Karls Vermittlung das erwähnte Papstprivileg erhalten. Nach einer weiteren mündlichen Klostertradition soll Altheus sogar mit Karl dem Grossen verwandt gewesen sein.

Die glorreiche Karlstradition wird in Saint-Maurice noch gestützt durch eines der bedeutendsten frühmittelalterlichen Schatzstücke, die sich im Abendland erhalten haben, durch die emailverzierte Goldkanne Karls des Grossen nämlich, angeblich einem Geschenk des Frankenherrschers an die Stätte der Thebäergräber. Er selbst soll sie, so die Kommentatoren des 19. Jahrhunderts, vom Kalifen Harun al Rashid geschenkt bekommen haben. Kunsthistorische Studien unseres Jahrhunderts haben indessen erwiesen, dass die Goldschmiedearbeit nicht als arabisch, sondern als karolingisch anzusehen ist, während

¹⁴ S. die Edition von Friedrich KURZE, *Annales regni Francorum 741—892 qui dicuntur Annales Laurisenses maiores et Einhardi*, Hannoverae 1895 (*MGH Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum*), 33.

¹⁵ *MGH Diplomata Karolinorum* 1 (wie Anm. 4), 164—166 Nr. 118.

¹⁶ *MGH Epistolae* 1 (wie Anm. 13), 571—573 Nr. 51, 592f. Nr. 65, 637—647 Nr. 95f.

¹⁷ Pierre BOURBAN, *Fouilles de Saint Maurice d'Agaune. L'archevêque S. Vultchaire et son inscription funéraire*, in *Société helvétique de St-Maurice, Mélanges d'histoire et d'archéologie* 2, Fribourg 1901, 247—287, bes. 263, 281—284 (Separatdruck Fribourg 1900).

allerdings die Emailbestandteile aus dem Nahen Osten stammen und möglicherweise zu einem Szepter aus dem von Karl dem Grossen erbeuteten Awarenschatz gehörten¹⁸.

Die Frage, ob das kostbare Schatzstück wirklich von Karl dem Grossen nach Saint-Maurice geschenkt worden ist, haben die Kunsthistoriker gar nicht gestellt, denn wie selbstverständlich gehören eben der grosse Frankenherrscher und das einzigartige Prunkstück zusammen. Es wurde deshalb nicht beachtet, dass diese Verbindung erst relativ spät aufgekommen ist¹⁹. Die ältere Klostertradition von Saint-Maurice brachte die Kanne nämlich mit der Legende zusammen, wonach der heilige Martin von Tours bei seinem Besuch in Agaunum mit einem Messer die Erde aufgekrazt habe, bis das Blut der dort umgekommenen thebäischen Legionäre aus dem Boden floss. Dieses habe er in zwei kostbaren Gefässen aufgefangen. Eines der beiden soll diese reichverzierte Goldkanne gewesen sein. So berichtet das Schatzinventar des Abtes Johannes Miles aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und ganz ähnlich auch noch das Inventar von 1656. Dies lässt sich schon deshalb nicht halten, weil die Kanne ja erst in karolingischer Zeit angefertigt worden ist. Offenbar im 18. Jahrhundert wurde dann die legendäre Verbindung der Kanne mit Martin von Tours durch die historisierende mit Karl dem Grossen ersetzt; übrigens in der gleichen Zeit, in der auch ein anderes karolingisches Prunkstück, die Bibel von Moutier-Grandval, direkt auf Karl den Grossen bezogen wurde. Ihr damaliger Besitzer, der Basler Johannes von Speyer, stiess mit seiner Hypothese aber schon bei seinen Zeitgenossen auf Skepsis, während den Chorherren von Saint-Maurice bis heute geglaubt wird.

Ausgangsbasis und wichtigste Quelle aller karolingerzeitlichen Forschungen zu den Äbten von Saint-Maurice bzw. den Bischöfen von Sitten, ist die im 9. Jahrhundert verfasste und in ihrer ältesten Version von einer Hand des 10. Jahrhunderts niedergeschriebene Klosterchronik von Saint-Maurice²⁰. Ihr Text über die karolingischen Äbte lautet: «...XVIII Wilicharius abba. XXX domnus Abteus episcopus et abba: tempore domni Caroli imperatoris accepit privilegium. XXXI domnus Adalongus episcopus et abba. XXXII Heyminus episcopus et abba, et ipse novissime a fratribus est electus.»

Diese so enttäuschend kargen Angaben forderten Ergänzungen durch die gelehrte Geschichtsschreibung geradezu heraus, wie die oben geschilderte Biographie Wilchars beweist. Dabei stellt sich die methodische Frage nach der Zulässigkeit der vorgenommenen Identifikationen. Die Unbedenklichkeit, womit diese vorgenommen wurden, ist nach meinem Dafürhalten ganz allgemein die Crux frühmittelalterlicher Personengeschichtsschreibung. Es ist einfach erstaunlich, wie selbstverständlich in der Vorstellung von Historikern Namensgleichheit auch Personengleichheit bedeutet, und dies um so eher, je weniger Quellen zur Verfügung stehen. Dabei werden einfachste Überprüfungsmöglichkeiten ausser

¹⁸ THEURILLAT (wie Anm. 9), 89f. Andreas ALFÖLDI, *Die Goldkanne von St-Maurice d'Agaune*, in *Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte* 10, 1948/49, 1—27.

¹⁹ WERDER (wie Anm. 11), 397—399.

²⁰ S. THEURILLAT (wie Anm. 9), 47—50, und die Seite 56 gedruckte Paralleledition ihrer überlieferten mittelalterlichen Fassungen.

acht gelassen oder nicht ernst genommen, und geradezu unwillkürlich fließen vorgefasste Meinungen selbst in angebliche Quellenzitate ein. Ein bezeichnendes Beispiel dafür bietet der Sittener Bischofskatalog des Petrus Branschen aus dem Jahr 1576.

Branschen stützt sich auf die eben zitierte Stelle aus dem Äbtekatalog. Zu Bischof Wilchar bemerkt er, dass er im Jahr 764 durch eine im Kloster Saint-Maurice gefundene Urkunde belegt sei, deren Datierung laute: «Vulcarius, episcopus Sedunensis, anno 14. regnante domino nostro Pipino rege»²¹. Der Äbtekatalog erwähnt nun bei Wilchar anders als bei seinen Nachfolgern Altheus, Adalongus und Heiminus den von Branschen gegebenen Bischofstitel nicht; diesen fand der Gelehrte in der zweiten beigezogenen Quelle, einer Saint-Mauricer Urkunde, deren Datierung er wörtlich zitiert, mit einer bezeichnenden und meiner Auffassung nach folgenschweren Interpolation. Im Urkundentext wird Wilchar als Vorsteher des Klosters Saint-Maurice und mit dem Bischofstitel genannt. Eine nähere Bestimmung dieses Titels, also die Sittener Diözese, welche Branschen ganz selbstverständlich ergänzt hat, fehlt dagegen²². Für Petrus Branschen, wie auch für alle seine Fachgenossen nach ihm, bis heute, war und ist es einfach selbstverständlich, dass nur ein Sittener Bischof auch dem Kloster Saint-Maurice hat vorstehen können, so dass bisher nie auf die Eigenmächtigkeit dieser Ergänzung hingewiesen wurde. Im Zusammenhang mit dem Zeugnis der Äbtechronik, die Wilchar den Bischofstitel nicht gibt, sollte doch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass er vielleicht, anders als seine Nachfolger, nur Abtbischof von Saint-Maurice war und nicht ordentlicher Sittener Oberhirte.

Branschen hat die Diskrepanz der Titelgebung der beiden Quellenstellen durchaus empfunden, was sich darin ausdrückte, dass er ihn nicht gleichzeitig in den Funktionen als Abt und Bischof sah, sondern eine chronologische Abfolge dieser Ämter annahm und damit eine Differenzierung andeutete, die seither wieder fallengelassen wurde. Die bereits erwähnte Frage der Personengleichheit stellt sich in aller Schärfe, wenn wir Chronologie und Quellenbelege der skizzierten Wilcharbiographie näher untersuchen. Zwar erscheint die Abfolge zunächst durchaus möglich. Immerhin müsste aber doch wohl stutzig machen, dass ein Mann, der schon zwischen 730 und spätestens 741, dem Todesjahr Karl Martells, auf das Bistum Vienne verzichtete, noch 785 gelebt haben soll. Geradezu naiv wurde mit dem Namenmaterial verfahren und zahlreiche Formen und Varianten ohne jede philologische Differenzierung auf eine einzige Person bezogen. So erscheinen neben rein graphischen Varianten wie Wilcharius, Wille(i)harius, Willicarius, die stärker latinisierten Formen Vulcarius, Vulcharius, aber auch eine Reihe von verdorbenen oder gar anderen Namensformen wie Wicharius, Vilearius, Vultcherius, Virilarius, Wailerius, Folcarius, ohne dass dieser Umstand kommentiert oder kritisch behandelt würde²³. Für eine dieser Formen, Vultcherius, die auf dem 1896 aufgefundenen Grabstein steht, wurde

²¹ Ed. von Catherine SANTSCHI (wie Anm. 10), 97.

²² S. die Edition von Marius BESSON, *La donation d'Ayroenus à St-Maurice*, in *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 3, 1909, 294—296.

²³ S. die Zusammenstellung bei THEURILLAT (wie Anm. 9), 114.

inzwischen nachgewiesen, dass es sich philologisch um einen völlig anderen Namen handelt und der Grabstein einen bisher nicht bekannten Walliser Bischof bezeugt, der aufgrund der epigraphischen Datierung im 10. oder 11. Jahrhundert gelebt haben dürfte²⁴. Somit schwindet die einst vermeintlich sichere Kenntnis der Grablege Wilchars — oder eines der verschiedenen Wilchare — dahin.

Weniger ins Gebiet philologischer Kritik, sondern mehr in literarische Bereiche führen folgende Überlegungen. Bei der Verbindung der biographischen Sequenz des Vianner-Saint-Mauricer Wilchar mit derjenigen des gleichnamigen römisch-fränkischen Kirchenfürsten wurden im wesentlichen die Nachrichten zweier Geschichtsschreiber auf eine Person bezogen, nämlich die des Ado von Vienne und jene des anonymen Autors der *Vita Stefans II. im Liber pontificalis*. Rein chronologisch faktisch betrachtet spricht nichts gegen diese Verknüpfung. Ado liefert die Abfolge Vienne-Saint-Maurice, die römische Quelle diejenige Bischof von Nomentum, päpstlicher Gesandter, Erzbischof von Sens. Die so zusammengesetzte Vita ergibt folgendes: wahrscheinlich um 740 verlässt der von Papst Gregor III. mit dem Pallium ausgezeichnete Wilchar seinen Vianner Bischofssitz und zieht sich nach Saint-Maurice zurück; von dort geht er nach Rom, wird von Papst Stephan II. an die Kurie gezogen, erhält das Bistum Nomentum und die Abtei Saint-Maurice übertragen. 753 begleitet er den Papst ins Frankenreich zu Pipin, ist danach wiederholt als päpstlicher Gesandter beim Frankenherrscher nachgewiesen und wird schliesslich, wahrscheinlich Ende der 760er Jahre, Erzbischof von Sens. In diesem Amt ist er bis in die Mitte der 780er Jahre belegt.

In dieser biographischen Ordnung erscheinen alle Angaben der verschiedenen vorhin genannten Quellen. Bei deren Verbindung entstand kein einziger Widerspruch, was eo ipso schon als Beweis dafür angesehen wird, dass diese richtig sein müsse. Aber — und darauf möchte ich besonderes Gewicht legen — es ergab sich auch nicht eine einzige Überschneidung. In keiner der beiden biographischen Sequenzen kommt ein Element der anderen vor. In den päpstlichen Quellen, insbesondere in den Briefen, ist dies bei der Art der Nennungen Wilchars auch gar nicht zu erwarten. Allenfalls läge es nahe, dass in der Biographie Papst Stefans II. bei der Schilderung der Alpenüberquerung und dem Aufenthalt in Saint-Maurice darauf hingewiesen worden wäre, dass einer der Begleiter des Papstes dieser Abtei vorstand. Im Erzählungszusammenhang ist dies jedoch nebensächlich.

Das Gegenteil trifft zu bei der Chronik des Ado von Vienne. Zumindest bei einer der beiden Stellen, wo er von seinem Amtsvorgänger handelt, hätte die innere Logik des Textes die Erwähnung der späteren Laufbahn Wilchars erfordert. Ado schildert die Vianner Amtszeit Wilchars, die Gründe seiner Resignation, seinen Rückzug nach Saint-Maurice. Er schliesst mit den Worten «et vitam venerabilem duxit». Diese formelhafte Wendung erinnert an Heiligenviten. Dort

²⁴ Christof JÖRG, *Vultcherius Episcopus Sedunensis. Ein vergessener Bischof von Sitten?* in *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 71, 1977, 20—29; derselbe in *Corpus Inscriptionum mediæ aevi Helvetiae* 1, Freiburg Schweiz 1977, 115—118 Nr. 41.

wird, nach der Schilderung der Taten und Prüfungen des Heiligen, der meist hagiographisch bedeutsamen Sterbeszene eine entsprechende Formulierung vorangestellt. Man erwartet eine solche aber nicht, wenn der so charakterisierte Lebensabschnitt eine derart herausragende öffentliche Tätigkeit enthält, wie sie Wilchar als Erzbischof von Sens entfaltet haben soll. Das Gegenargument, dass Ado davon einfach nichts gewusst habe, kann nicht gelten, da er selbst aus der Diözese Sens stammte. Er wurde um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert geboren und in einem der wichtigsten Senser Klöster, in Ferrière unter dessen berühmten Abt Lupus erzogen. Zwischen 841 und 853 weilte er zudem im Kloster Prüm, einem Zentrum der Überlieferung karolingischer Geschichtsquellen, deren Benützung denn auch in seiner Chronik nachgewiesen ist. Ados Biographie verbietet es, sein Schweigen über die angebliche spätere Tätigkeit des Wiener Wilchar in Sens einfach mit seiner Unkenntnis zu erklären. Berücksichtigt man des weiteren, dass der Wiener Wilchar als Heiliger verehrt wurde, während der Senser nie als Heiliger erscheint²⁵, so drängt es sich auf, die Verbindung der beiden biographischen Sequenzen und damit die Identität der Wilchare in Frage zu stellen.

Die bisherigen Darlegungen scheinen es nahezuzulegen, aus den verschiedenen angeführten kirchlichen Titeln und Ämtern zum Namen Wilchar diejenigen von Vienne und Saint-Maurice als einer Person zugehörig auszusondern. Es gilt nun, den einzigen Beweis für die Identitätsthese, nämlich die Annalenstelle zum Jahr 771, zu untersuchen. Ist dieser Beleg wirklich so hieb- und stichfest, wie es neuerdings wiederum Theurillat behauptet hat? Wie erwähnt, berichten die fränkischen Reichsannalen zum Jahr 771, dass die Grossen aus Karlmanns Reich nach Corbény gekommen seien, um dessen Nachfolger Karl dem Grossen zu huldigen. Von den geistlichen Würdenträgern werden Wilchar mit dem Titel eines archiepiscopus und Fulrad mit demjenigen eines capellanus namentlich genannt. Davon abweichend gibt eine späte Handschriftengruppe, die sogenannte Rezension E, dem Wilchar den Titel eines «episcopus Sedunensis»; den Fulrad nennt sie zunächst überraschend einfach «presbyterum».

Die Entstehung dieser Annalenfassung wird in die Jahre 814—817 datiert. Der unbekannte Bearbeiter — lange Zeit wurde er mit Einhard identifiziert — gilt als Angehöriger von Karls Hof. Die Tendenz seiner Überarbeitung wird fassbar im Bemühen, Karls Anteil am berichteten Geschehen als lenkend und bestimmend darzustellen, worunter oft die faktische Genauigkeit leidet²⁶. Dies trifft auch für unsere Textstelle zu. Der Bearbeiter änderte die von ihm als Karlmannsche Ehrentitel aufgefassten Bezeichnungen archiepiscopus bei Wilchar und capellanus bzw. archipresbyter bei Fulrad in episcopus und presbyter, wodurch er offenbar Karls Herrscherstandpunkt gegenüber den Grossen aus dem

²⁵ *Bibliotheca Sanctorum* 12, Roma 1969, 1373 (Gérard MATHON); Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2, 2^e éd. Paris 1910, 418f. Nr. 33.

²⁶ Zur Geschichte der Erforschung der Reichsannalen s. Heinz LÖWE, in WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger*, Weimar 1953, 245—266, bes. 256. Zu den Handschriftengruppen s. Kurze (wie Anm. 14), VIII—XV. THEURILLAT (wie Anm. 9), 117 Anm. 19.

Reich seines Bruders verdeutlichen wollte. Doch der blosse Bischofstitel verlangte — anders als der ihm ad personam verliehene Titel *archiepiscopus* nach der Beifügung des Bistumsnamens. Statt des erwarteten *Senonensis* steht nun aber *Sedunensis*. Solange für die Rezension E die Verfasserschaft Einhards als erwiesen galt, wurde ihr eine kaum zu erschütternde Autorität eingeräumt, die noch bei Theurillat anklingt, wenn er diese Abweichung von der Vorlage nicht nur als willentliche sondern auch als richtige Korrektur des Bearbeiters darstellt und sie folglich als Beweis für die Identität der Wilchare betrachtet. Da er die Annalenstelle nur isoliert als Beleg seiner These beizieht, sie daher aus dem Walliser Blickwinkel betrachtet und interpretiert, stellt er sich die wesentliche Frage gar nicht, warum denn der Bearbeiter, wenn er doch alles besser wusste als seine Vorgänger, von allen Ämtern, die Wilchar damals seiner Interpretation zufolge gleichzeitig versehen haben musste, ausgerechnet das wohl unwichtigste erwähnte, obwohl er doch herausstellen wollte, dass die Bedeutendsten aus Karlmanns Reich dessen Nachfolger Karl gehuldigt hätten.

Aus dem Textzusammenhang und von der Tendenz des Bearbeiters her gesehen, lässt sich eine willentliche Korrektur des *Senser Sitzes* in denjenigen von *Sitten* nicht erklären. Ja, sie ist sogar auszuschliessen. Die Vermutung von Friedrich Kurze, dem Herausgeber der *Annalen* in den *Monumenta*, die Änderung weniger als Verfasserswillen sondern eher als blossen Abschreibfehler zu deuten, scheint doch recht einleuchtend. *Senonensis* und *Sedunensis* sind graphisch und phonetisch nicht sehr verschieden. Dazu kommt, dass von dieser Rezension keine zeitgenössischen Abschriften erhalten sind. Die älteste wird mit Ende des 9. Jahrhunderts, also 70—80 Jahre nach der Abfassung datiert, die nächste stammt aus dem 10. Jahrhundert und alle übrigen sind noch jünger, zum Teil gar neuzeitlich. Auch kommen in einigen derselben stark verderbte Graphien vor, wie *Sedunsen* oder *Seduciensen*²⁷. Die Nennung eines *Sittener Bischofs Wilchar* hat sich folglich als Irrtum in die Annalenstelle von 771 eingeschlichen.

Die Konklusion aller meiner Erörterungen zur *Wilchar-Biographie* ist denkbar einfach: ein karolingischer Bischof von *Sitten* namens *Wilchar* lässt sich nicht belegen und aus der verbleibenden Personalunion *Alt-Erzbischof von Vienne*, *Bischof von Nomentum*, *Abt von Saint-Maurice*, *päpstlicher Gesandter*, *Erzbischof von Sens*, ist der *Wiener* und *Saint-Mauricer Wilchar* als eine verschiedene Person auszugliedern.

Nach Darlegung der allgemeinen historiographischen Situation für die *Walliser Geschichte* zur *Karolingerzeit* habe ich an einigen Schlüsselstellen zu zeigen versucht, wie fragwürdig es ist, *chronikalische* oder *annalistische Quellenbelege* übergeordneter *fränkischer Reichshistoriographie* in Art von *Urkunden-*

²⁷ Kurzes Kommentar s. seine Ausgabe (wie Anm. 14), 32 Anm. 3 und 33 Anm. 2. Ihm folgt Bernhard von SIMSON in *Annales Mettinses priores*, Hannover und Leipzig 1905 (*MGH Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum*), 57 Anm. 12. S. auch die ähnliche Stellungnahme von Sigurd ABEL und Bernhard von SIMSON, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen* 1, 2. Aufl., Leipzig 1888, 100 Anm. 3.

belegen lokalen Quellen zuzuordnen. Als Ergebnis präsentiert sich der Schluss, dass sich für das Wallis bzw. das Sittener Bistum und das Kloster Saint-Maurice bis zum Ende des 8. Jahrhunderts keine näheren Beziehungen zu den karolingischen Herrschern nachweisen lassen. Das bedeutet aber nicht, dass dieses politische Randgebiet nicht dennoch überregionale Verbindungen zumindest auf kirchenpolitischem Gebiet gepflegt hätte.

Wilchar von Saint-Maurice gehört nämlich 762 zu den 44 Unterzeichnern des Gedächtnisbundes von Attigny²⁸. Diesen Bund schlossen die in Attigny zu einer Reichssynode versammelten fränkischen Kirchenfürsten unter der Leitung Chrodegangs von Metz. Sie verpflichteten sich mit ihrer Unterschrift beim Tode eines Vertragspartners zu einer bestimmten Gebetsleistung. Die neuere Forschung zum karolingischen Memorialwesen hat darzulegen vermocht, dass im Bund von Attigny ein erster Höhepunkt der Kirchenreform in der Verbrüderungsbewegung geistlicher Gemeinschaften greifbar wird, die dann im 9. Jahrhundert in den Verbrüderungsbüchern der Bodenseeklöster ihre spektakulärste Ausprägung finden sollte. Es ist gelungen, nachzuweisen, dass verschiedene im Reichenauer Verbrüderungsbuch enthaltene Namenlisten westfränkischer Klöster Konventualenlisten darstellen, die in die Zeit des Attigny-Bundes zurückreichen²⁹. Dadurch gilt als erwiesen, dass dieser selbst nicht nur als rein synodale persönliche Verbrüderung der Teilnehmer anzusehen ist. Die Unterzeichner des Bundes repräsentieren vielmehr vor allem die ihnen unterstellten Gemeinschaften, die die vereinbarten Gebetsleistungen, nämlich 100 Messen und 100 Psalter für jedes verstorbene Mitglied des Bundes, ja auch zu erbringen hatten. Dieser wesentliche Zug des Attigny-Bundes, die Verbrüderung geistlicher Gemeinschaften, drückt sich auch darin aus, dass von den 44 Unterzeichnern sich 22 nach den von ihnen geleiteten Klöstern nennen, 17 mit dem Titel «abbas» und fünf mit dem Titel «episcopus», nämlich unser Wilchar als «episcopus de monasterio sancti mauritii», dann Theodulf von Lobbes, Hippolyt von Saint-Claude, Jakob von Hornbach und Willibald von Eichstätt. Trotz der ausdrücklichen Benennung nach ihren Klöstern stehen die Namen dieser fünf Kirchenfürsten mitten in der Gruppe der 27 Bischöfe, und zwar an 13., 15., 17., 18. und 21. Stelle. Die Unterschriften der Bischöfe stehen vor jenen der 17 Äbte. Darin gibt sich der höhere Rang ihres Titels deutlich zu erkennen. Dass überhaupt Äbte als selbständige Gruppe an einem fränkischen Konzil teilnehmen, ist ein Novum und charakteristisch für die neu formierte fränkische Landeskirche, die sich unter Chrodegang von Metz wesentlich beeinflusst von den bonifatianischen Reformideen gebildet hatte. Die Konzilsbeteiligung der Äbte erklärt sich vornehmlich aus der Änderung der politischen Rolle der Klöster gegenüber der Merowingerzeit. Erst unter den Karolingern galt das Vorsteheramt eines privilegierten Königsklosters wie das Bischofsamt als honor. Seither waren Äbte zu weltlichem Reichsdienst, ja sogar zur

²⁸ Ed. *MGH LL Concilia* 2/1, Hannoverae 1904, 72f. Zum Folgenden s. auch die Einleitung in *Helvetia Sacra* III/1, Mittelalter Kap. 3 (im Druck).

²⁹ Karl SCHMID und Otto Gerhard OEXLE, *Voraussetzungen und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny*, in *Francia* 2, 1974, 71–122.

Heeresfolge verpflichtet und nahmen an den Konzilien teil, die ja oft zugleich auch Reichsversammlungen waren³⁰.

Wir haben die klösterlichen Bischöfe besonders aufgezählt, um darzutun, dass nicht nur Wilchar sich ausdrücklich nach einem Kloster nennt. Von den fünf genannten Abtbischöfen ist historisch gesehen indessen nur Hippolyt von Saint-Claude als absolut echter Parallellfall zu Wilchar zu betrachten. In Hornbach, Lobbes und Eichstätt wird die Bischofswürde des Vorstehers mit pirminischer, irischer und angelsächsischer Tradition begründet. Saint-Claude ist aber wie Saint-Maurice ein altgallisches Kloster. Es sieht unter den Karolingern bereits auf eine mehrere Jahrhunderte alte Geschichte zurück und weist mit Hippolyt erstmals, soweit überprüfbar, einen Bischof als Vorsteher auf. Auch ihn hat man wie Wilchar zum Diözesanbischof erklären wollen, der zugleich auch noch einem Kloster vorstand. Doch solche finden sich unter den übrigen unterschreibenden Bischöfen in Attigny zuhauf. Sie nennen sich aber regelmässig nach ihrer Diözese. Erwähnen will ich nur zwei Bischöfe, deren Diözesen grosse Gebiete der Schweiz umfassten, nämlich Baldebert von Basel und Johannes von Konstanz. Baldebert war zugleich Abt des damals blühenden Klosters von Murbach und Johannes stand den Abteien Reichenau und St. Gallen vor³¹. Beide hätten ohne den Rückhalt ihrer Klöster ihre Diözesen kaum verwalten können. Dennoch haben sie sich nach den Diözesen und nicht nach den Klöstern benannt. Wenn dies umgekehrt Wilchar und Hippolyt nicht taten, so liegt der Schluss doch nahe, dass sie eben keine Diözesanbischöfe waren und diesen Rang auch nicht beanspruchen konnten. Welche Auswirkung hat aber diese Folgerung für die Walliser Kirchengeschichte? In den karolingischen Quellen ist als kirchliches Zentrum des Wallis einzig die alte Königsabtei Saint-Maurice präsent: Papst Stefan nimmt 753 auf seiner Reise zum Frankenherrscher hier Aufenthalt; ihr Vorsteher unterschreibt den Bund von Attigny; Urkunden oder Privilegien, die den Bischofstitel ihrer Äbte belegen, beinhalten ausschliesslich Schenkungen oder Privilegienbestätigungen für das Kloster. Das Sittener Bistum dagegen ist quellenmässig nicht existent.

Um nicht mit dieser Destruktion der aus lokalpatriotischem Wunsdenken heraus errichteten biographischen Konstruktionen zu schliessen, möchte ich zum verbliebenen Trümmerhaufen als reine These einen, wir mir scheint,

³⁰ Hans BARION, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters*, Bonn-Köln 1931 (*Kanonistische Studien und Texte* 5/6), Nachdruck Amsterdam 1963, 136-141; Eugen EWIG, *Descriptio Franciae*, in *Karl der Grosse* 1 (wie Anm. 3), 143-177, derselbe, *Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz*, in *Frühmittelalterliche Studien* 2, 1968, 67-77; Friedrich PRINZ, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft*, Stuttgart 1971 (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 2), 62-113; Josef SEMMLER, *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik*, in *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau*, Sigmaringen 1974 (*Vorträge und Forschungen* 20), 305-397; Franz J. FELTEN, *Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter*, Stuttgart 1980 (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 20), 59-152.

³¹ S. ihre Viten in den Bänden der *Helvetia Sacra*, Band I/1, 164 (Bischof Baldebert von Basel), Band I/2: Bistümer, Konstanz, Bischöfe (im Manuskript); zudem in Band III/1 (wie Anm. 1) die entsprechenden Äbtevitien in den Artikeln Murbach, Reichenau, St. Gallen und die Ausführungen in der Einleitung, Mittelalter, Kap. 3.

weiterführenden Interpretationsversuch wagen. Die kirchengeschichtlichen Zustände des Wallis im frühkarolingischen Reich sind keineswegs ohne Parallelen. Nicht nur das Sittener Bistum, auch das Lausanner und das Genfer verschwinden seit etwa der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts bis Ende des 8. Jahrhunderts aus den Quellen und auch sie werden nicht durch ihre ordentlichen Oberhirten auf der Synode von Attigny vertreten³². Dort finden sich aber die ausnahmsweise Bischofstitel tragenden Äbte der beiden bedeutenden alten Klöster dieser Gebiete, nämlich von Saint-Maurice und von Saint-Claude. Nachdem die zur Merowingerzeit nachweislich vorhandene Bistumsorganisation verschwunden war, scheint von diesen beiden Abteien aus die kirchliche Betreuung des Gebiets zwischen dem Alpental der Rhone und der Achse der Juratäler des Doubs und des Ain wahrgenommen worden zu sein. Bezüglich der Kirchenorganisation wird damit eine Wirklichkeit greifbar, wie sie sonst nur als charakteristisches Aufbaustadium für Missionsgebiete bekannt ist, etwa in Hessen und Thüringen zur Zeit des Bonifaz und seiner angelsächsischen Mönchsmissionare, oder in der gleichzeitigen bayrischen Kirche unter Erzbischof Virgil von Salzburg³³.

Wenn aber Ähnliches fassbar wird im Gebiet dreier Bistümer mit unzweifelhaft spätromisch-merowingischer Tradition, so scheint es mir angebracht, den fehlenden Nachweis von deren Kontinuität nicht einfach mit dem oft bemühten Quellenloch des 7. und 8. Jahrhunderts zu erklären, sondern diese selbst in Frage zu stellen. Ein solcher Interpretationsansatz brächte die festgefahrene Diskussion um die Westschweizer Kirchengeschichte von 7. bis zum 9. Jahrhundert in Bewegung, wie am Walliser Beispiel aufzuzeigen versucht wurde.

³² Zu den frühmittelalterlichen Bischöfen von Genf s. *Helvetia Sacra*, Band I/3, 54, 62, 67; zu denjenigen von Lausanne Band I/4, Bistümer, Lausanne, Bischöfe (im Manuskript).

³³ S. dazu Friedrich PRINZ, *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert)*, München-Wien 1965, 231—262, 396—445. Zum Grundsätzlichen s. auch derselbe, *Italien, Gallien und das frühe Merowingerreich: ein Strukturvergleich zweier monastischer Landschaften*, in *Atti del 7° congresso internazionale di studi sull'alto medioevo 1980 «San Benedetto nel suo tempo»*, Spoleto 1981, 117—136.